

Redaktionelle Änderungen, die nach der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 144 „Rathausplatz (Marktplatz)“ in dessen Begründung erfolgten.

Die angepassten Texte sind **durch rote Schrift hervorgehoben**.

Seite 3 – 4 (Verfahrensablauf)

[...]

Zudem wurden den Bürgerinnen und Bürgern am 24.06.2021 die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in einer öffentlichen Anhörung vorgestellt. Bedenken wurden vor allem hinsichtlich der Erweiterung der Baugrenze in Richtung des Markplatzes, des Zufahrtsbereichs der Tiefgarage, den zu erwartenden Hitzebelastungen durch die starke Versiegelung sowie aufgrund des erhöhten Stellplatzbedarfs vorgebracht. Planänderungen haben sich durch die Anregungen der Öffentlichkeit schlussendlich nicht ergeben.

~~Mit den nun vorliegenden Unterlagen und unter Berücksichtigung der bis dato eingegangenen Stellungnahmen, soll die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgen. Diese wird ein Monat, mindestens jedoch 30 Tage, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes länger dauern. Zeitgleich soll die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen.~~

~~Im Anschluss daran wird der Rat der Stadt Voerde über die Stellungnahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, der Offenlage sowie aus den Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einen Beschluss fassen und den Satzungsbeschluss beschließen. Mit dessen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.~~

~~Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes, seiner Begründung und der nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen erfolgte in der Zeit vom 31.01.2022 bis einschließlich zum 03.03.2022.~~

~~Zuvor wurden die Behörden und anderen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 20.01.2022 über die öffentliche Auslegung informiert und um Stellungnahme bis zum 25.02.2022 gebeten.~~

~~Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern sind im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht eingegangen.~~

~~Stellungnahmen von Behörden und anderen Trägern öffentlicher Belange führten zu einer Ergänzung der „Hinweise“ des Bebauungsplans zum Themenfeld „Immissionsschutz“ und „Bergbau“.~~

~~Die Hinweise haben im wesentlichen klarstellenden Charakter. Grundzüge der Planung werden durch die nach der Offenlage aufgenommenen Hinweise nicht berührt.~~

~~Mit der Aufnahme der Hinweise zum „Immissionsschutz“ und „Bergbau“ in den Bebauungsplan erfolgte auch eine entsprechende Ergänzung der Begründung im Kapitel 4.3 (Festsetzungstabelle).~~

~~Nach dem Beschluss über die Abwägung der vorgetragenen Stellungnahmen sowie dem Satzungsbeschluss wird schließlich der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft treten.~~

[...]

Seite 19-20 (Kapitel 3.3 Auswirkungen auf die Umwelt)

Schutzgüter/ Klimawandel	Beschreibung der Auswirkungen, soweit diese auf Grund der Planung erstmalig bewirkt oder verändert werden	Erhebliche Auswirkungen?	Maßnahmenvorschläge
[...]	[...]	[...]	[...]
Mensch, Lärm, Erschütterungen	<p>[...]</p> <p>Die bestehenden Lärmemissionen durch die Bestandsnutzungen im Innenstadtkern werden gering erhöht. Konflikte zwischen Wohnen und Gewerbe sind nicht zu erwarten, da unverträgliche Gewerbenutzung (Ausschluss von Tankstellen und Vergnügungsstätten) ausgeschlossen wurde und Wohnen auch nur untergeordnet zulässig ist.</p> <p>Die Untere Immissionsschutzbehörde ist im Baugenehmigungsverfahren für die konkrete Einzelfallnutzung (Nutzung der Außenflächen, Anlieferverkehr etc.) zu beteiligen. Gegebenenfalls können über Auflagen zur Baugenehmigung Nutzungszeiten eingeschränkt werden.</p> <p>Dauerhaft werden Erschütterungen nicht hervorgerufen; jedoch sind durch den Bau des Gebäudes Erschütterungen temporär zu erwarten.</p>	Nein	Nicht erforderlich

[...]

Seite 22-23 (Kapitel 3.3.1 Schutzgut Mensch, Lärm (§1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB))

[...]

Lediglich die Nutzung der Außenbereichsflächen sowie die Zeiträume des Anlieferungsverkehrs bergen ein höheres Konfliktpotenzial. Es handelt sich jedoch um kerngebietstypische Lärmemissionen, die für die Bewohner eines solchen Gebiets nicht ungewöhnlich sein sollten. Über Auflagen zur Baugenehmigung konkreter Bauvorhaben lassen sich Zulieferzeiten und Nutzungszeiten für Außengastronomie einschränken. **Die Untere Immissionsschutzbehörde ist entsprechend zu beteiligen.**

Seite 44 - 46 (Kapitel 4.3 Festsetzungen)

[...]

	Planinhalt	Begründung
[...]	[...]	[...]
D.	Hinweise	
[...]	[...]	[...]
1.	Bergbau	
[...]	[...]	[...]
1.2	Das Plangebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 200m zur Tiefenbohrung Voerd3E1. Auf Hinweis der Thyssen Vermögensverwaltung GmbH wird empfohlen, mit der Bergschadensabteilung der RAG Kontakt aufzunehmen.	In einer Entfernung von etwa 200m zum Plangebiet befindet sich die Tiefenbohrung Voerd3E1. Um mögliche Auswirkungen für das Bauvorhaben auszuschließen zu können, sind die entsprechenden Ansprechpartner bei den Bergschadensabteilungen zu kontaktieren.
[...]	[...]	[...]
7.	Immissionsschutz	
7.1	Die Untere Immissionsschutzbehörde ist im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.	Die Untere Immissionsschutzbehörde ist für das konkrete Vorhaben im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu beteiligen, da der Bebauungsplan mehrere Nutzungsformen ermöglicht. So ist beispielsweise in den Erdgeschosslagen eine gastronomische Nutzung zulässig, die mit einer möglichen Außengastronomie auch in den späten Abendstunden Lärmemissionen erzeugt. Konkrete Auflagen zur Baugenehmigung könnten beispielsweise Nutzungszeiten einschränken.

[...]